



Brüssel, den 29. Oktober 2021
(OR. en)

13053/21

**Interinstitutionelles Dossier:
2021/0344(NLE)**

**MI 758
ECO 110
ENT 170
UNECE 15**

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Nr. Komm.dok.:	13155/21+ADD1
Betr.:	Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den im Namen der Europäischen Union im Weltforum für die Harmonisierung der Regelungen für Kraftfahrzeuge der Wirtschaftskommission für Europa der Vereinten Nationen hinsichtlich der Vorschläge für Änderungen der UN-Regelungen Nr. 0, 14, 16, 22, 24, 37, 45, 48, 49, 55, 58, 67, 79, 83, 86, 90, 94, 95, 100, 101, 110, 116, 118, 125, 128, 129, 133, 134, 135, 137, 145, 149, 150, 151, 152, 153, 157, 158 und 159, der Vorschläge für Änderungen der Gesamtresolutionen R.E.3 und R.E.5, der Vorschläge für Änderungen der gemeinsamen Entschlüsse M.R.1 und M.R.2 und der Vorschläge für die Genehmigung von Änderungen der Globalen technischen Regelung der UN (UN-GTR) zur Fußgängersicherheit sowie der Ausarbeitung von UN-GTR über globale Emissionen im praktischen Fahrbetrieb und über Bremspartikelemissionen zu vertretenden Standpunkt – Annahme

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag am 22. Oktober 2021 dem Rat vorgelegt.

2. Am 11. Oktober 2021 hat die Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) einen Gedankenaustausch über einen Entwurf des Kommissionsvorschlags geführt. Nach seiner Annahme durch die Kommission ist der Vorschlag in der Sitzung der Gruppe „Technische Harmonisierung“ (Kraftfahrzeuge) vom 25. Oktober 2021 offiziell vorgelegt und geprüft worden.
3. Die Delegationen haben sich darauf verständigt, eine Änderung am Kommissionsvorschlag vorzunehmen, um den Beginn der Anwendung der neuen Änderungsserie 08 zur UN-Regelung Nr. 48 (Anbau der Beleuchtungs- und Lichtsignaleinrichtungen) für neue Fahrzeugtypen auf den 1. September 2024 zu verschieben.
4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten,
 - das in der Gruppe erzielte Einvernehmen zu bestätigen,
 - dem Rat vorzuschlagen, dass er den Beschluss des Rates und den empfohlenen Standpunkt der EU in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 13160/21 und 13161/21) auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt annimmt.
5. Das Generalsekretariat des Rates wird das Europäische Parlament gemäß Artikel 218 Absatz 10 AEUV über die Annahme dieses Beschlusses unterrichten.
